Bekanntmachung der Stadt Wildenfels

Der Stadtrat von Wildenfels hat in seiner Sitzung vom 06.05.2021 die vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise aus den Stellungsnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange einschließlich der Nachbarkommunen und Privatpersonen zum 2. Entwurf über den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wildenfels" Härtensdorf/ Stadt Wildenfels, auf der Grundlage des § 8 BauGB, in einer Abwägung geprüft und einstimmig gebilligt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Auf der Grundlage des § 10 BauGB sowie nach § 89 SächsBO beschließt der Stadtrat von Wildenfels den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wildenfels" Härtensdorf/ Stadt Wildenfels, in der Fassung vom 26.04.2021, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.

Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht und der in der Begründung aufgeführten Anlagen in der Fassung vom 26.04.2021 wurde vom Stadtrat einstimmig gebilligt. Für die Belange des Umweltschutzes wurde nach § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt.

Mit Schreiben vom 07.05.2021 erfolgte die Mitteilung des Abwägungsergebnisses gemäß §3 Abs.2 S.4 BauGB an die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Einwänder.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt ortsüblich.

Der Satzungsbeschluss und die Auslegung der Satzung sowie der weiteren in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen werden hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung der Satzung zum Bebauungsplan "Gewerbegebiet Wildenfels" Härtensdorf/ Stadt Wildenfels, in der Fassung vom 26.04.2021, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist für folgenden Zeitraum vorgesehen:

vom 21.05.2021 bis zum 25.06.2021

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Auslegungsort: 1. Stadtverwaltung Wildenfels, Schloss Wildenfels, Bauamt,

Zimmer 2.03,

2. Einstellung der Unterlagen in das Internet gemäß § 4a Abs. 4

BauGB unter <u>www.sachsen.de</u>, zentrales Landesportal

Bauleitplanung, sowie auf der Webseite der Stadt Wildenfels;

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen die Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wildenfels, 07.05.2021

Tino Kögler, Bürgermeister

Übersichtsplan des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Wildenfels", Stand 26.04.2021

